

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/423dfae8-c456-38e8-9753-cd2e09aa7dfc>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Hessische Bauordnung (HBO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	HBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Hessen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	361-123

## § 23 HBO - Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

<sup>1</sup>Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des [§ 20 Abs. 1](#) im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des [§ 18 Abs. 1](#) nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Wenn Gefahren im Sinne des [§ 3 Satz 1 und 2](#) nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

